

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Die zur Wahl des 13. Deutschen Bundestages geltende Fünf-Prozent-Klausel des Bundeswahlgesetzes gefährdet das Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen und erschwert eine Vertretung der Interessen der Ostdeutschen im politischen Prozeß auf Bundesebene.

B. Lösung

Die Sperrklausel des Bundeswahlgesetzes ist wie bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zu regionalisieren und auf 3 Prozent zu senken.

C. Alternativen

Die Sperrklausel des Bundeswahlgesetzes ist zu streichen.

D. Kosten

Möglicherweise zusätzliche Sockelbeträge nach § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes. Dies wäre abhängig vom Wahlergebnis.

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325); zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 3 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstim-

men entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten oder in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“

Bonn, den 15. Juni 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A.

Mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag laufen die Übergangsregelungen des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1990 zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 6. Dezember 1990 mit der Unterscheidung zwischen zwei Zählgebieten und der Möglichkeit zur Listenvereinigung aus. Entgegen den Erwartungen des Jahres 1990 ist die Vollendung der inneren Einheit Deutschlands jedoch in weite Ferne gerückt. Es erweist sich, daß damit Fragen des Wahlrechts nicht nur, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. September 1990 tat, aus der Sicht der Parteien gestellt und beantwortet werden müssen, die sich auf ein erweitertes Wahlgebiet einzustellen hatten und dafür nicht die ausreichenden organisatorischen Voraussetzungen besaßen, sondern auch aus der Sicht einer wirksamen Vertretung ostdeutscher Interessen im politischen Prozeß auf Bundesebene. „Das Wahlrecht hat sich aber nicht an abstrakt konstruierten Fällen, sondern an der politischen Wirklichkeit zu orientieren“ (BVerGE 1, 108 und 82, 344). Zu dieser Wirklichkeit gehört, daß es für längere Zeit ausgeprägt eigenständige politische Interessen der Ostdeutschen gibt, die einer parlamentarischen Vertretung gerade auch im Deutschen Bundestag bedürfen, die Beherrschung der Fraktionen der großen Bundestagsparteien durch westdeutsche Politikerinnen und Politiker und die Einführung einer auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Klausel diese jedoch außerordentlich erschweren.

B.

Die erneute Regionalisierung der Sperrklausel im Bundeswahlgesetz und ihre Senkung auf 3 Prozent

wäre ein Weg, um einer Reduzierung der ostdeutschen Interessenrepräsentation im parlamentarischen System entgegenzuwirken. Eine auf Ostdeutschland beschränkte Partei müßte ansonsten etwa 24 Prozent der Wählerstimmen erhalten, um auf Bundesebene parlamentarisch wirksam werden zu können.

Aus der spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage der Ostdeutschen erwächst die Notwendigkeit einer möglichst wirksamen Vertretung ihrer Interessen im parlamentarischen System. Wenn dies durch eine einheitliche Sperrklausel behindert oder unmöglich gemacht wird, kann die Bundestagswahl ihre Funktion als „eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes“ (BVerGE 6, 93) nicht mehr zureichend gerecht werden. Die Aufgabe, die innere Einheit Deutschlands zu vollenden, würde erschwert werden. Auch die augenscheinlich längere Zeit andauernden Unterschiede zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland „sind nicht Verschiedenheiten, die der Wahlgesetzgeber auf Grund seiner Neutralitätspflicht hinzunehmen hätte, sondern Ungleichheiten, die er bei einer Sperrklauselregelung nicht unbeachtet lassen darf“ (BVerfGE 83, 342). Eine Regionalisierung der Sperrklausel würde verhindern, daß das vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen hinsichtlich der Stimmen der Ostdeutschen erheblich verletzt würde. Ihre Minderung auf 3 Prozent würde entsprechenden ostdeutschen Überlegungen (z. B. für das Landeswahlgesetz in Brandenburg) Rechnung tragen und auch der Mindestschwelle entsprechen, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 10. März 1993 hinsichtlich der Europawahlen für möglich hält.

